

Die Teilbarkeit der mündlichen Prüfung im Zweiten juristischen Staatsexamen

I. Das Problem

„Urteile des BVerwG zum Prüfungsrechts sind selten geworden“ habe ich vor einem Jahr in einer Fachzeitschrift geschrieben (Brehm, NVwZ 2001, 880). Nun hat das Bundesverwaltungsgericht am 19.12.2001 eine bisher ungeklärte Rechtsfrage zum juristischen Prüfungsrecht entschieden. Im konkreten Fall ging es darum, ob eine – von der übrigen mündlichen Prüfung isolierte Wiederholung des Prüfungsgesprächs im „Großen“ Staatsexamen rechtlich möglich ist und ob dies nicht daran scheitert, dass noch eine (erneute) Hebungsentscheidung (§ 5 d Abs. 4 DRiG) getroffen werden muss. Diese Rechtsfrage war vom Berufungsgericht, dem OVG Lüneburg verneint worden. Der konkrete Prüfling hatte die Zweite juristische Staatsprüfung insgesamt mit „befriedigend“ abgeschlossen und hatte hierbei im Prüfungsgespräch 4 Punkte und im Prüfungsgespräch 8, 13, 13 und 13 Punkte erzielt.

II. Rechtliche Begründung der Teilbarkeit der mündlichen Prüfung

Der Grundsatz der Chancengleichheit und die Prüfungsanfechtung

Das BVerwG hat zunächst darauf hingewiesen, dass es nach den in Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht es einem Prüfling weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen darf, dass er die Anerkennung eines Bewertungsfehlers in einem gerichtlichen Verfahren – mit erheblichem Zeitaufwand (- zum Beispiel lagen in einem vom OVG Münster entschiedenen Fall zwischen Prüfung und Berufungsentscheidung mehr als 8 Jahre (!!)) - und persönlichen und finanziellen Belastungen erstreiten muss. Vielmehr müssen soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten.

Diese Aussage ist ebenso wie die Feststellung, dass namentlich bei mündlichen Prüfungen nach gewisser Zeit wegen des schwindenden Gedächtnisses der Prüfer die Prüfungsleistung erneut erbracht werden muss prüfungsrechtliches Allgemeinwissen.

Zutreffend ergänzt das BVerwG dies allerdings mit dem Hinweis auf die besonderen und zusätzlichen Belastungen eines aufgrund der langen Zeitdauer des Verfahrens zwischenzeitlich im Beruf befindlichen Prüflings. Es meint, dass die – vom Prüfling angestrebte - erneute (Teil-)Prüfung in einem derartigen Fall so zu gestalten ist, dass durch den Zeitablauf hervorgerufene Erschwernisse der Prüfung im gebotenen Umfang aufgefangen werden. Da hierzu das niedersächsische Prüfungsrecht keine Konkretisierung enthielt, nahm das BVerwG seine Lückenfüllungs-Kompetenz unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in Anspruch: dem Prüfling sei bei der erneuten Prüfung der geringstmögliche Nachteil zuzumuten. Regelungen, die für den normalen Prüfungsablauf gelten, können im Falle einer aufgrund eines Prüfungsfehlers notwendigen und vom Gericht angeordneten (Teil-) Wiederholungsprüfung nicht entgegenstehen, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit des im Klagewege erfolgreichen Prüflings geboten ist. Früheren Entscheidungen des BVerwG lasse sich – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - ein Rechtssatz, dass die mündliche Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung unteilbar sei und deshalb in jedem Fall insgesamt zu wiederholen sei, nicht entnehmen.

Die Hebungsentscheidung nach Erbringung (nur) einer Teilleistung

In der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung kann der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßen Ermessen von der aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; in der Zweiten Staatsprüfung sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen (§ 5d Abs. 4 Satz 1 DRiG und die entsprechenden landesrechtlichen Normen).

Zum Gesamteindruck aller Prüfungsleistungen gehört grundsätzlich der durch die mündliche Prüfung als Ganze vermittelte Eindruck. Dieser ist trotz der vom BVerwG zu Recht anerkannten besonderen Bedeutung nicht unverzichtbar, da bei der Korrektur einer rechtsfehlerhaft durchgeführten Prüfung im Interesse des Prüflings im Rahmen des Grundsatzes der Chancengleichheit Abweichungen vom normalen Prüfungsablauf hinzunehmen sind.

Daher hat der zuständige Prüfungsausschuss als „Hebungsorgan“ das ihm eingeräumte Ermessen auch dann auszuüben, wenn (nur) schriftliche Arbeiten neu bewertet worden sind und die mündliche Prüfung nur noch in Gestalt der Niederschrift und der erzielten Noten gegenwärtig ist. Gleiches muss dann auch gelten, wenn es bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bleibt, aber ein Teil der mündlichen Prüfung wiederholt werden muss. Das BVerwG gibt sodann den Prüfern konkrete Handlungsanweisungen: werden mündliche Prüfungsleistungen nicht insgesamt, sondern nur teilweise erneut erbracht, kann und hat der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten, die Dokumente über die unangefochtenen mündlichen Leistungen und den aktuellen Eindruck der mündlichen Prüfung in seine Beurteilung über die Hebungsentscheidung aufzunehmen.

Das Interesse des Prüflings am Erhalt der (positiven) Bewertungen

Zu Recht hat das BVerwG bei der Würdigung der Umstände pro und contra Teil-Prüfung auch darauf abgestellt, dass der Kläger die mündliche Prüfung am 22.03.1996 – also mehr als 5 ½ Jahre vor der Entscheidung des Revisionsgerichts abgelegt hatte und als spezialisierter Rechtsanwalt tätig war. Als solcher befindet er sich in einer grundlegend anderen Situation als ein Prüfling, der sich der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sogleich nach dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes unterzieht. Auch spreche das aner kennenswerte Interesse des Prüflings am Erhalt seiner guten bis hervorragenden Noten in den Prüfungsgesprächen gegen eine Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG der Prüfling nicht davor geschützt ist, dass die Bewertung der Prüfungsgespräche im Rahmen einer mündlichen Gesamtprüfung schlechter ausfällt, als bei der ersten Prüfung. Der Grundsatz, dass Neubewertungen von Prüfungsleistungen bei Meidung des beanstandeten Bewertungsfehlers nicht zu einem schlechteren Ergebnis führen können gilt nicht, soweit die Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist.

Dass der Kläger vor einer Verschlechterung der Gesamtnote deshalb geschützt ist, weil sein Rechtsschutzziel lediglich auf eine Notenverbesserung gerichtet ist, ändere nichts an der Pflicht und Befugnis des Prüfungsausschusses, die erbrachten Leistungen zutreffend, namentlich unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsmaßstäbe, zu benoten.